

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Reinhard Löffler CDU

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Entkriminalisierung Schwarzfahren

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie haben sich die Fallzahlen strafrechtlich verfolgter Schwarzfahrten in öffentlichen Verkehrsmitteln seit 2015 vor den Amtsgerichten in Baden-Württemberg entwickelt?
2. Wie viele dieser Fälle wurden als Officialdelikte angeklagt?
3. Ist ihr bekannt, wie hoch das „erhöhte Beförderungsentgelt“ bei Schwarzfahrten in den Großstädten Baden-Württembergs ist?
4. Welcher durchschnittliche Strafraum wurde von den Gerichten des Landes für eine Einzeltat nach § 265a Strafgesetzbuch (StGB) verhängt?
5. Ist ihr bekannt, in wie vielen Fällen die wegen einer Tat nach § 265a StGB verurteilten Täter wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe oder aus anderen Gründen seit 2015 eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten mussten?
6. Sieht sie die verhängte Geldstrafe plus das erhöhte Beförderungsentgelt im Verhältnis zum Schaden als angemessen und verhältnismäßig an?
7. Welche Kosten entstehen dem Land für die Unterbringung einer Person in einer Justizvollzugsanstalt zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe pro Tag?

8. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für das Land bei sog. Bagatellverfahren bei den Gerichten des Landes?
9. Ist ihr bekannt, aus welchen Gründen in der Schweiz das „Schwarzfahren“ nicht strafrechtlich kriminalisiert wird?

10.1.2022

Dr. Löffler CDU

Begründung

Aufgrund des 1935 eingeführten § 265a StGB wird „Schwarzfahren“ als Leistungerschleichung strafrechtlich verfolgt und überwiegend als Officialdelikt angeklagt. Auch wenn die Dunkelziffer der Schwarzfahrer und die damit verursachten vorenthaltenen Beförderungsentgelte hoch sind, liegt der Schaden, den der einzelne Täter verursacht, bei zwei bis drei Euro. Der „erwischte Schwarzfahrer“ hat regelmäßig ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu bezahlen und es erwartet ihn bei dreimaliger Auffälligkeit ein Strafbefehl oder in Einzelfällen eine Anklage mit einer Einzelstrafe von circa 30 Tagessätzen pro Tat. Hinzu kommen die Kosten des Gerichtsverfahrens. Kann der verurteilte Täter die Kosten nicht aufbringen, wird ersatzweise Freiheitsstrafe angeordnet und vollzogen.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Februar 2022 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie haben sich die Fallzahlen strafrechtlich verfolgter Schwarzfahrten in öffentlichen Verkehrsmitteln seit 2015 vor den Amtsgerichten in Baden-Württemberg entwickelt?*

Zu 1.:

Das Fahren ohne Fahrschein („Schwarzfahren“) ist als einer von vier Unterfällen des Erschleichens von Leistungen gemäß § 265a Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrt. Neben dem Erschleichen der Beförderung durch ein Verkehrsmittel kommen das Erschleichen von Leistungen eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes sowie das Erschleichen des Zutritts zu einer Veranstaltung oder Einrichtung in Betracht.

Schwarzfahrerinnen und Schwarzfahrer mit manipulierten Fahrscheinen wirklichen regelmäßig auch den Tatbestand einer Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB. Solche tateinheitlichen Verurteilungen werden statistisch nicht als Erschleichen von Leistungen, sondern als Urkundenfälschung erfasst. Falls das Erschleichen wiederum durch Täuschung erreicht wird, ist von vornherein allein § 263 StGB (Betrug) anwendbar.

In der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen werden bei den Strafgerichten keine statistischen Einzelmerkmale zu Strafverfahren der Leistungerschleichung nach § 265a StGB erhoben und wird nicht nach einzelnen Tatmodalitäten unterschieden. Die vorhandenen statistischen Daten bieten daher keine belastbaren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Auch ist eine valide und belastbare Auskunft zur genauen Zahl der Strafverfahren vor den Amtsgerichten nicht möglich.

Jedoch kann die Zahl der Tatverdächtigen nach der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik sowie der wegen § 265a StGB insgesamt abgeurteilten Personen mitgeteilt werden.

Tatbestand: Erschleichen von Leistungen gem. § 265a StGB

Jahr	Tatverdächtige nach der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) BW	Abgeurteilte nach der Strafverfolgungsstatistik BW	davon freigesprochen
2015	27 320	11 893	41
2016	22 899	9 412	20
2017	24 115	8 755	21
2018	19 841	9 989	26
2019	20 001	9 797	27
2020	16 911	7 906	21

Auch wenn zu vermuten ist, dass einer Großzahl dieser Verfahren wohl Schwarzfahrten in öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus und Bahn) zugrunde liegen dürften, ist die Zahl der Verdächtigen bzw. Abgeurteilten nicht repräsentativ für die tatsächliche Zahl von Schwarzfahrten. Zum einen wird eine Schwarzfahrt nur entdeckt, wo auch kontrolliert wird. Die Dunkelziffer dürfte also sehr hoch sein. Zum anderen kommt es seitens der Verkehrsbetriebe in der Praxis regelmäßig erst nach mehrmaligem Verstoß überhaupt zu einer Strafanzeige und damit dann auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung der Tat (siehe auch sogleich Antwort zu Ziffer 2).

2. Wie viele dieser Fälle wurden als Offizialdelikte angeklagt?

Zu 2.:

Im Falle des Erschleichens geringwertiger Leistungen – als solche dürften sich vermutlich die überwiegenden Fälle des Schwarzfahrens darstellen – ist gemäß § 265a Absatz 3 StGB in Verbindung mit § 248a StGB grundsätzlich ein Strafantrag Voraussetzung für die Strafverfolgung, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

3. Ist ihr bekannt, wie hoch das „erhöhte Beförderungsentgelt“ bei Schwarzfahrten in den Großstädten Baden-Württembergs ist?

Zu 3.:

Rechtsgrundlage für ein erhöhtes Beförderungsentgelt bildet beim öffentlichen Verkehr § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 in der Fassung vom 21. Mai 2015 (BefBedV). Für die Eisenbahn gilt § 5 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 20. April 1999 in der Fassung vom 1. August 2019 (EVO).

Danach ist für Schwarzfahren jeweils ein „erhöhtes Beförderungsentgelt“ in Höhe des doppelten Entgeltes für die einfache Beförderungsstrecke mindestens jedoch 60 Euro vorgesehen.

4. Welcher durchschnittliche Strafrahmen wurde von den Gerichten des Landes für eine Einzeltat nach § 265a Strafgesetzbuch (StGB) verhängt?

Zu 4.:

Der Strafrahmen des § 265a StGB reicht von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist. Eine Urkundenfälschung gemäß § 267 Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik ergibt sich für die ausgesprochene Strafhöhe bei Verurteilungen wegen § 265a StGB nach den dort genannten Strafrahmen-Clustern für das Jahr 2020 folgendes Bild:

Zahl der Verurteilungen im Jahr 2020 wegen § 265a StGB:

Geldstrafe	5 bis 15 Tagessätze	16 bis 30 TS	31 bis 90 TS	91 bis 180 TS	181 bis 361 TS	>361 TS
zu je: (TS-Höhe):						
5 Euro	36	27	39	5	0	0
>5 bis 10 Euro	1 177	1 348	1 021	75	1	0
>10 bis 20 Euro	593	607	408	30	3	0
>25 bis 50 Euro	754	465	310	22	1	0
>50 Euro	17	12	6	1	0	0

Freiheitsstrafe bis ein Jahr auf Bewährung	<6 Monate	6 Monate	>6 Monate
	143	11	6

5. Ist ihr bekannt, in wie vielen Fällen die wegen einer Tat nach § 265a StGB verurteilten Täter wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe oder aus anderen Gründen seit 2015 eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten mussten?

Zu 5.:

Am 10. Januar 2022 befanden sich 72 Gefangene zur Verbüßung einer wegen Erschleichens von Leistungen gemäß § 265a StGB zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafe im Justizvollzug. Dabei ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das Fahren ohne Fahrschein („Schwarzfahren“) zwar erfahrungsgemäß den Hauptanwendungsfall der Vorschrift darstellt, allerdings auch andere Sachverhalte (beispielsweise Zutrittserschleichung zu kostenpflichtigen Veranstaltungen) erfasst werden. Jenseits der dargestellten Stichtagsauswertung ist mit Blick auf die Fragestellung nach allen seit dem Jahr 2015 wegen Erschleichens von Leistungen Inhaftierten eine weitergehende Auswertung nicht möglich, da Daten zur Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit oder aus anderen Gründen in den Justizgeschäftsstatistiken nicht erhoben werden.

6. Sieht sie die verhängte Geldstrafe plus das erhöhte Beförderungsentgelt im Verhältnis zum Schaden als angemessen und verhältnismäßig an?

Zu 6.:

Die verhängte Geldstrafe wird für das begangene Unrecht der Tat in richterlicher Unabhängigkeit verhängt und stellt im konkreten Einzelfall die tat- und schuldangemessene Strafe des Täters dar.

Hiervon unabhängig wird das oben erwähnte erhöhte Beförderungsentgelt fällig. Dieses stellt eine gesetzlich geregelte Form der Vertragsstrafe, die ebenso wie das Strafgesetzbuch bundesweit gültig ist, dar.

Strafrechtliche Sanktionierung neben zivilrechtlicher Vertragsstrafe sind Konsequenz dessen, dass ein Verhalten sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

7. Welche Kosten entstehen dem Land für die Unterbringung einer Person in einer Justizvollzugsanstalt zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe pro Tag?

Zu 7.:

Nach bundeseinheitlicher Berechnung wurden die Tageshaftkosten in Baden-Württemberg für das Jahr 2020 mit 130,38 Euro festgestellt. Hinzu kommen die Investitionsausgaben in sächliche Ausstattung mit 2,44 Euro und für bauliche Maßnahmen mit 8,31 Euro. Eine getrennte Berechnung nach Haftarten und Gründen der Haft erfolgt nicht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch im Falle der Herabstufung des Schwarzfahrens zur bloßen Ordnungswidrigkeit Erzwingungshaft das letzte Vollstreckungsmittel bleibt, wenn Geldbußen nicht bezahlt werden.

8. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für das Land bei sog. Bagatellverfahren bei den Gerichten des Landes?

Zu 8.:

Das Strafgesetzbuch kennt keine Definition von Bagatellverfahren. Insofern sind Aussagen über Kosten nicht möglich. Die Kosten der Leistungerschleichung nach § 265a StPO sind einerseits Teil der Kosten der Strafbefehlsverfahren und Teil des Sammel-Sachgebiets „Betrug und Untreue“ mit den Kosten aller Strafverfahren nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des StGB.

Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen einer Herabstufung der Leistungerschleichung in Verkehrsmitteln zu einer Ordnungswidrigkeit können mangels abgrenzbarer Statistiken nicht genau berechnet werden. Eine Schätzung des Ministeriums der Justiz und für Migration anhand der Basisjahre 2019 und 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass die Entkriminalisierung in Summe zu einer Einsparung im höheren Dienst bei den Gerichten landesweit im Umfang von rund einem Arbeitskraftanteil (1 AKA) und bei den Staatsanwaltschaften im Umfang von rund zwölf Arbeitskraftanteilen (12 AKA) führen könnte.

9. Ist ihr bekannt, aus welchen Gründen in der Schweiz das „Schwarzfahren“ nicht strafrechtlich kriminalisiert wird?

Zu 9.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration